



APP Unternehmensberatung AG

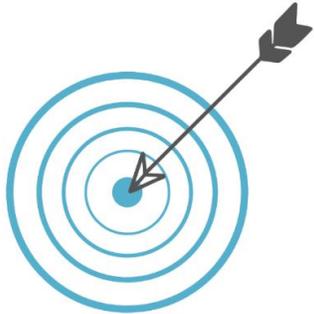
Herausforderungen und Chancen nach dem Inkrafttreten des revidierten BöB

Marc Bergmann, APP Unternehmensberatung AG

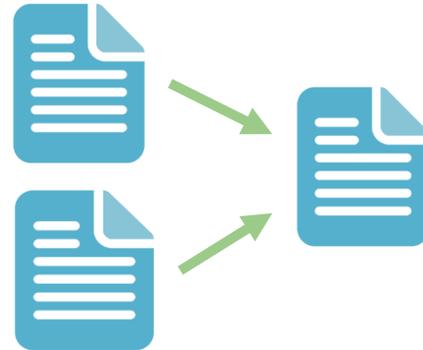
IT-Beschaffungskonferenz 2019

Summarische Einschätzung des revidierten BöB

Neue Zielsetzungen



Harmonisierung



Gleichbleibende Grundsätze

-  Gleichbehandlung
-  Transparenz
-  Wirtschaftlichkeit
-  Wettbewerb

Steigender Aufwand für Verfahren



Übersicht

Ausgewählte Neuerungen



Neue Verfahren und Zuschlagskriterien



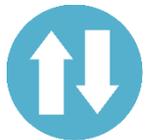
Bedeutung von Marktabklärungen



Fristen für die Angebotseinreichung



Freihändige Verfahren



Angebotsbereinigung



Ausschluss



Neue Verfahren und Zuschlagskriterien

Wesentliche Neuerungen



- «Neue» Verfahren wie Dialog (Art. 24) sowie Wettbewerbe und Studienaufträge (Art. 22) sind präzisiert oder explizit neu vorgesehen für IKT-Beschaffungen
- Mögliche Zuschlagskriterien (Art. 29) sind neu oder präzisiert aufgeführt
- Der Zuschlag ist dem vorteilhaftesten – und nicht wie bisher – dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen (Art. 41)



Neue Verfahren und Zuschlagskriterien

Bedeutung der Neuerungen



- Für komplexe IKT-Beschaffungen mit grosser Hebelwirkung bietet sich z.B. mit dem Wettbewerbsverfahren eine interessante Verfahrensmöglichkeit
- Neu ist explizit vorgesehen, dass bei der Angebotsbewertung
 - leistungsbezogene Zuschlagskriterien zur Anwendung kommen
 - u.a. insbesondere Plausibilität des Angebotes, Kreativität, Innovationsgehalt, Funktionalität sowie Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik bewertet werden kann
- Auf die Bekanntgabe von Gewichtungen von Zuschlagskriterien kann verzichtet werden, sofern Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Beschaffungsgegenstand sind
- Neue Verfahren, kombiniert mit neuen Zuschlagskriterien, sowie der Vorgabe der Zuschlagsvergabe an das vorteilhafteste Angebot ermöglichen zukünftig mehr Handlungs- und Bemessungsspielraum für Beschaffungsstellen



Neue Verfahren und Zuschlagskriterien

Erfolgsfaktoren für die erfolgreiche Anwendung «neuer» Verfahren



Auf Seite der Beschaffungsstellen:

- Bereitschaft und Mut
- Konsequente Ausrichtung auf den Markt
- Richtige Verfahrenswahl und cleveres Beschaffungsdesign
- Fristen und Abgeltung fair ansetzen

Auf Seite der Anbieter:

- Professionalisierung des Biddings
- Investition für innovative oder kreative Lösungsvarianten bei der Angebotserstellung
- Konsistentes und nachvollziehbares Aufzeigen der Erfüllung von leistungsbezogenen Zuschlagskriterien



Bedeutung von Marktabklärungen steigt

Wichtigste Neuerungen



- Neu führen Marktabklärungen explizit nicht zu einer Vorbefassung (Art. 14, Abs. 3)
- Neu sind vorbefasste und zugelassene Anbieter bereits in der Ausschreibung – also z.B. auf simap oder im Amtsblatt explizit aufzuführen (Art. 35, Bst. u)
- Ein freihändiges Verfahren kann neu ebenfalls durchgeführt werden, wenn im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens kein Angebot die technischen Spezifikationen erfüllt (Art. 21, Abs. 2, Bst. a)



Bedeutung von Marktabklärungen steigt

Erfolgsfaktoren



- Marktabklärungen / RFI's sind frühzeitig im Projekt durchzuführen und dazu sind die richtigen Ressourcen zu reservieren
- Zielsetzungen oder Schwerpunkte der Marktabklärung / RFI müssen genau definiert sein
- Fragebogen muss so ausgestaltet sein, dass
 - dadurch die richtigen Antworten / Informationen gewonnen werden können
 - dieser einfach und mit wenig Aufwand vom Markt ausgefüllt werden kann
 - die Ergebnisse einem späteren Ausschreibungsverfahren beigelegt werden können



Fristen für die Angebotseinreichung

Wesentliche Neuerungen



- Neu führen die Gerichtsferien zu keinem Friststillstand mehr (Art. 56, Abs. 2)
- Neu beträgt die Minimalfrist für Leistungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs 20 Tage und kann bei standardisierten Leistungen auf 5 Tage gesetzt werden (Art. 46, Abs. 4)
- Neu kann die Frist von 40 Tagen im offenen Verfahren für Leistungen im Staatsvertragsbereich...
 - um 5 Tage verkürzt werden, wenn
 - elektronisch veröffentlicht;
 - zeitgleich die Unterlagen publiziert sind und
 - Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden können (Art. 47, Abs. 2)
 - auf nicht weniger als 10 Tage verkürzt werden, sofern wiederkehrende Leistungen beschafft werden und bei einer früheren Ausschreibung darauf hingewiesen wurde (Art. 47, Abs. 4)



Fristen für die Angebotseinreichung

Empfehlungen



- Beschaffungsstellen sollen Fristverkürzungen oder eben die Anwendung der vorgesehenen Minimalfristen situativ genau prüfen
- Beschaffungsplanung und konkrete Vorbereitung dazu beginnt bereits in der Initialisierungsphase eines Projektes – nicht erst in der Konzeptionsphase
- Anbieter müssen interne Prozesse und Hilfsmittel weiter professionalisieren und RFI's als Vorankündigungen kommender Ausschreibungen vermehrt berücksichtigen



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

